

## **1. Änderungssatzung**

### **Zur Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes in der Gemeinde B o r k w a l d e**

Aufgrund § 49a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 10. Juni 1999 (GVBl.I S. 211), zul. geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GVBl.I S. 294) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S. 294, 298, 303) hat die Gemeinde **Borkwalde** auf ihrer Sitzung am 17.11.2004 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes in der Gemeinde Borkwalde erlassen:

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Zu den Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen und Wege ohne Rücksicht auf ihre Befestigung einschließlich der Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Bushaltestellen und unbefestigte Seitenräume, anteilmäßig auch die Fahrbahnen.

(2) Zu der im Zusammenhang bebauten Ortslage im Sinne dieser Satzung zählen alle erschlossenen Grundstücke und Gewerbegebiete, die mit Wohnhäusern und Betriebs- oder Erholungsgrundstücken nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten. Zur Bebauung ungeeignetes Gelände oder einseitige Bebauung an einer Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.

#### **§ 2**

#### **Straßenreinigungspflicht**

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt.

(2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(3) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt.

(4) Soll für die Reinigungspflichtigen im Auftrag der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung in der Gemeinde oder in Teilen des Gemeindegebietes übernehmen, so ist nur

dieser zur Reinigung entsprechender Straßen des Gemeindegebietes verpflichtet.

### **§ 3**

#### **Durchführung der Straßenreinigung**

(1) Die Straßenreinigung ist bei Bedarf an jedem Werktag bis 20.00 Uhr durchzuführen. Die Reinigung hat jedoch mindestens am letzten Werktag jeder Woche und an jedem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag bis 20.00 Uhr zu erfolgen.

(2) Der Winterdienst ist im Rahmen des § 5 dieser Satzung durchzuführen.

### **§ 4**

#### **Umfang der Straßenreinigung**

(1) Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie nach näherer Regelung in § 5 die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen von Gehwegen oder Seitenstreifen neben der Fahrbahn oder des Fahrbahnrandes. Hydranten sind frei zugänglich zu halten. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

Grünstreifen ab Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn entsprechend § 2 Abs.1 der Satzung sind sauber zu halten, zu pflegen und haben den Straßenverkehr nicht zu beeinträchtigen. Beginnt der Grünstreifen an der Grundstücksgrenze, so ist im Anschluss an diesen auf einem 1,50 m breiten Streifen die Straßenreinigung durchzuführen.

(2) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung z.B. durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dgl., durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft bei besonderen Vorschriften des öffentlichen Rechts die Reinigungspflicht zugleich einen Dritten (z.B. nach § 32 Straßenverkehrsordnung oder § 17 des Brandenburgischen Straßengesetzes), so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Einer Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige Weise vorzubeugen.

### **§ 5**

#### **Beseitigung von Schnee und Glätte**

(1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m, an Werktagen in der Zeit von spätestens 07.00 Uhr und bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr freizuhalten. Ist auf keiner Seite ein Gehweg vorhanden, so gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, bzw. 1,50 m Breite vom Ende des davor liegenden Grünstreifens an gerechnet.

(2) Zur Gewährleistung des Schmelzwasserabflusses sollen die Gossen schnee- und eisfrei gehalten werden.

(3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.

(4) Bei Glätte muss zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so gestreut werden, dass ein ungefährlicher Weg vorhanden ist, und

zwar an den Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- a) wenn auf keiner Seite ein Gehweg vorhanden ist, ein 1,50 m breiter Streifen neben der Fahrbahn entlang der Grundstücksgrenze
- b) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m.

Beim Streuen sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden einzusetzen.

(5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee- und Eismassen freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrenloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Durch das Abschaufeln und Loshacken von Eis und Schnee darf die Straßenoberfläche nicht beschädigt werden. Zur Beseitigung von Eis und Schnee sind die Verwendung ätzender Chemikalien und umweltschädigender Mittel sowie Salz grundsätzlich untersagt. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefällen bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

## **§ 6**

### **Behandlung von Kehrlicht, Schnee und Eis**

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht in die Rinnsteine, Mulden, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3, 4, 5 oder 6 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und des Ordnungsbehördengesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Nr. 1 OwiG ist das Amt Brück - Der Amtsdirektor - als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 02.12.2004

Großmann  
Amtsdirektor